

Wann gibt's ein Fahrtenbuch?

Manchmal bekommt man eine Anhörung wegen eines Verkehrsverstoßes, obwohl man selbst nicht gefahren ist. Oder einen Zeugenfragebogen, obwohl die Behörde nicht einmal vermutet, wer der Fahrer ist. Nach drei Monaten sind die meisten Vergehen verjährt.

Bußgeldstelle und Polizei drängen dann manchmal, den Fahrer zu benennen. Die Drohung:

„Sonst gibt's ein Fahrtenbuch“. Geht das so schnell?

Uwe Lenhart

Rechtsanwalt*

Fälle aus meiner Praxis



Zunächst müssen alle angemessenen und zumutbaren Nachforschungen ergebnislos geblieben sein. Hierzu gehört auch, vom Halter benannte mögliche Fahrer zu befragen und ihn in-

nerhalb von zwei Wochen nach dem Verstoß anzuhören.

Kommt das Schreiben später und man beruft sich darauf, sich an den Fahrer zur Tatzeit wegen Zeitablaufs nicht erinnern zu können, darf gegenüber Privaten kein Fahrtenbuch verhängt werden.

** Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Frankfurt am Main (www.lenhart-ra.de)*